



### **§ 3** **Abgabenbefreiung**

Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:

- a. Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten.
- b. Hunde, die als Blindenführerhunde oder Lawinenhunde ausgebildet und gehalten werden. Dies gilt jedoch nicht für den zweiten oder für weitere gehaltene Hunde.
- c. Rettungshunde (Suchhunde), die eine Rettungshundeprüfung erfolgreich absolviert haben und in einer Rettungsorganisation eingesetzt werden
- d. Hunde, welche das Alter von 3 Monaten nicht erreicht haben
- e. Jagdhunde
- f. Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden

Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

### **§4** **Meldepflicht**

Jeder Hundehalter, der im Gemeindegebiet von Brand einen Hund hält oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Brand zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates der Gemeinde Brand zu melden.

Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet, oder sonst abhandengekommen, ist dies vom Halter der Gemeinde unverzüglich zu melden.

### **§5** **Hundemarken**

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabenpflichtig ist, wird von der Gemeinde Brand eine Erkennungsmarke mit einer Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Bei Beendigung der Abgabepflicht ist die Erkennungsmarke unverzüglich an die Gemeinde Brand zurückzugeben. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

### **§6** **Auskunftspflicht**

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

**§7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeabgabeverordnung der Gemeinde Brand lt. Gemeindevertretungsbeschluss vom 16.12.1996 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung Brand

Bürgermeister Klaus Bitschi



Angeschrieben, am 21.12.2021

Abgenommen, am 07.01.2022